Kindergarten St. Martin
Kirchgasse 2
87538 Obermaiselstein
Tel. 08326/9033 Fax. 08326/9033
kindergarten@obermaiselstein.de

KINDERGARTEN
ST. MARTIN OBERMAISELSTEIN

Benutzungsordnung

über die Benutzung des Kindergartens St. Martin, Obermaiselstein.

§1 - Rechtliche Grundlagen

(1) Der Kindergarten ist eine gemeindliche Einrichtung.

(2) Der Kindergarten wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und nach den Zielen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) geführt.
Er dient der
- Bildung
- Erziehung
- und der Betreuung der Kinder.

Der Kindergarten ist eine familienergänzende und -unterstützende Einrichtung.
Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

(3) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgaben der verfügbaren Plätze. Sind mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze, so wird die Auswahl in der Reihenfolge der folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen nach Geburtsdatum;
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend sind;

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2 und 3 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.

§ 2 - Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist während der öffentlich ausgeschriebenen Anmeldezeit im Januar/Februar für das folgende Kindergartenjahr ausschließlich online über den Kitaplatz-Pilot möglich. Den Link zur Anmeldung finden Sie unter www.hoernergruppe.de/kindergaerten. Bei verfügbaren Plätzen kann eine Aufnahme auch zum 01. Januar oder bei besonderer Dringlichkeit während des laufenden Kindergartenjahres erfolgen.

(2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 - Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt i. d. R. zum 1. September oder nach individueller Vereinbarung mit
der Kindergartenleitung.

(2) Kinder, die mangels freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß §1 Abs. 3.

(3) Die Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Eltern müssen für die Aufnahme einen Betreuungsvertrag abschließen sowie einen Buchungsbeleg ausfüllen, in dem die Buchungszeiten für das Kindergartenjahr festgesetzt werden.

(5) Anspruch auf Aufnahme besteht für Kinder ab 2 Jahren.

§ 4 - Buchungszeiten (Betreuungszeiten)

(1) Der Kindergarten hat zwei Gruppen. Die Öffnungszeit ist täglich von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.
Dienstags ist der Kindergarten bis 16.30 Uhr geöffnet.
Um alle Bildungs- und Erziehungsziele umzusetzen ist eine Kernzeit von ca. 4 Stunden notwendig (Zeit, in der alle Kinder anwesend sind).
Die Kinder sollen daher bis spätestens 8.30 Uhr im Kindergarten sein und dürfen nicht vor 12.00 Uhr abgeholt werden. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen können folgende Betreuungszeiten gewählt werden:

4 bis 5 Stunden	täglich 7.30 – 12.30 Uhr	
5 bis 6 Stunden	täglich 7.30 – 13.30 Uhr	
6 bis 7 Stunden	täglich 7.30 – 13.30 Uhr Dienstagnachmittag bis 16.30 Uhr	auf Wunsch mit Mittagessen

(2) Der Kindergarten behält sich vor, das Angebot der Zeiten, abhängig von der Nachfrage und den Buchungen der Eltern, zu ändern.

(3) Die Buchungszeiten werden für das gesamte Kindergartenjahr festgelegt.

§ 5 - Besuchsgeld

(1) Das Besuchsgeld beträgt bei einer Buchungszeit von

Buchungszeit ab 3 Jahre	01.09.26	01.09.27	01.09.28	01.09.29
mehr als 3 bis 4 Stunden	100,00 €	105,00 €	110,00 €	116,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	110,00 €	115,00 €	120,00 €	126,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	120,00 €	125,00 €	130,00 €	136,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	130,00 €	135,00 €	140,00 €	146,00 €

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten gleichzeitig, so wird das Besuchsgeld für jedes weitere Kind ermäßigt um 23,00 €:

Buchungszeit ab 3 Jahre - ermäßigt	01.09.26	01.09.27	01.09.28	01.09.29
mehr als 3 bis 4 Stunden	77,00 €	82,00 €	87,00 €	93,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	87,00 €	92,00 €	97,00 €	103,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	97,00 €	102,00 €	107,00 €	113,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	107,00 €	112,00 €	117,00 €	123,00 €

(3) Das Besuchsgeld für Kinder unter 3 Jahren beträgt bei einer Buchungszeit von

Buchungszeit unter 3 Jahre	01.09.26	01.09.27	01.09.28	01.09.29
mehr als 3 bis 4 Stunden	155,00 €	163,00 €	172,00 €	181,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	165,00 €	173,00 €	182,00 €	191,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	175,00 €	183,00 €	192,00 €	201,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	185,00 €	193,00 €	202,00 €	211,00 €

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten gleichzeitig, so wird das Besuchsgeld (unter 3 Jahren) für jedes weitere Kind ermäßigt um 23,00 €:

Buchungszeit unter 3 Jahre - ermäßigt	01.09.26	01.09.27	01.09.28	01.09.29
mehr als 3 bis 4 Stunden	132,00 €	140,00 €	149,00 €	158,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	142,00 €	150,00 €	159,00 €	168,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	152,00 €	160,00 €	169,00 €	178,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	162,00 €	170,00 €	179,00 €	188,00 €

(5) Der Kindergartenbeitrag wird von der Gemeinde Obermaiselstein festgesetzt. Aufgelistet ist hier der derzeitige Stand. Der Kindergartenbeitrag kann erhöht werden.

(6) Das Besuchsgeld wird am 1. jeden Monats mittels Einzugsermächtigung eingezogen.

(7) Beitragszuschuss durch den Freistaat Bayern:
Die Buchungsentgelte für Kinder reduzieren sich um den jeweiligen Zuschuss des Freistaates Bayern. Liegt der staatliche Beitragszuschuss über dem Entgelt, werden keine Überschüsse an die Eltern ausbezahlt.

(8) Auf Antrag kann eine Übernahme des Besuchsgeldes durch das örtliche Jugendamt erfolgen. Dem Antrag sind entsprechende Bescheinigungen beizufügen.

§ 6 - Essensgeld

Das Mittagessen wird pro eingenommener Mahlzeit nach den aktuell geltenden Sätzen des Lieferanten des Mittagessens (momentan ASB Regionalverband Allgäu e.V.) monatlich abgerechnet.

§ 7 - Ferienordnung

Die Ferienzeiten des Kindergartens werden jährlich neu festgelegt. Sie werden rechtzeitig bekannt gegeben. Im August ist der Kindergarten i. d. R. drei Wochen geschlossen.

§ 8 - Regelmäßiger Besuch

(1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Die Abwesenheit eines Kindes ist dem Kindergarten bis 8.30 Uhr mitzuteilen.

§ 9 - Krankheit

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sollen der Kindergartenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden.

(2) Leidet das Kind unter einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten unverzüglich
zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

(4) Kinder, die von Läusen befallen sind, dürfen den Kindergarten nicht besuchen.

§ 10 - Versicherungsschutz

Die Kinder sind über die kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse (LUK) bei Unfällen

- auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten (innerhalb der Öffnungszeiten),
- bei Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen,
- bei Veranstaltungen des Kindergartens versichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten geschehen (sowie ein daraus erfolgender Arztbesuch), sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.

§ 11 - Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht für die Mitarbeiterinnen des Kindergartens beginnt mit der Übergabe des Kindes an die solchen und endet mit dem Abholen des Kindes. Um der Aufsichtspflicht gerecht werden zu können, müssen die Kinder morgens in die Gruppe gebracht oder ihre Anwesenheit mitgeteilt werden. Beim Abholen müssen sich die Kinder persönlich verabschieden.

(2) Wenn andere als die im Aufnahmevertrag angegebenen Personen das Kind abholen, ist der Kindergarten vorher darüber zu unterrichten.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder durch andere bevollmächtigten Personen abgeholt werden.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Eltern und Erziehungsberechtigten sind diese persönlich aufsichtspflichtig.

§ 12 - Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Elternbeirat

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten werden angehalten, regelmäßig die Informationen am Schwarzen Brett und in mitgegebenen Elternbriefen oder Emails zu lesen, an angebotenen Elternabenden teilzunehmen sowie mit der Leitung vereinbarte Sprechstunden zu besuchen.
Auf Wunsch wird ein Entwicklungsgespräch über das Kind geführt.

(2) Alle Erziehungsberechtigten sind zur Wahl des Kindergartenbeirats zu Beginn des Kindergartenjahres berechtigt.

§ 13 - Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Das gilt auch für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde oder die Entrichtung während des Kindergartenjahres mehr als zweimal angemahnt werden musste.

§ 14 - Kündigung durch Erziehungsberechtigte

(1) Die Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig (Ausnahme siehe Abs. 3)

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Zum Ende der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08) zulässig.

§ 15 - Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 16 - Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. September 2023 außer Kraft.

Obermaiselstein, den 11.02.2026

Gemeinde Obermaiselstein

Frank Fischer
Erster Bürgermeister